

Satzung des Eisenbahnclubs Oberland e. V. Crostau

Inhalt:

1. Name und Sitz des Vereins
2. Zweck, Ziel und Aufgaben des Vereins
3. Mitgliedschaft
4. Organe des Vereins
5. Rechte und Pflichten der Mitglieder
6. Beiträge und Finanzen
7. Auflösung des Vereins
8. Schlussbestimmungen

1. Name und Sitz des Vereins

1.1. Der Verein führt den Namen

„Eisenbahnclub Oberland e. V.“

nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister.

1.2. Der Sitz des Vereins ist in

02681 Crostau Kirschauer Str. 5

2. Zweck, Ziel und Aufgaben des Vereins

- Erforschung der regionalen und überregionalen Verkehrsgeschichte, sowie des wirtschaftlichen und politischen Umfeldes.
- Bau von Modellen zur Veranschaulichung von Zusammenhängen der Verkehrsgeschichte, sowie der Technik des Verkehrswesens.

- Erhaltung und Pflege von Sachzeugen und Dokumenten der Verkehrsgeschichte und Förderung ihrer gemeinnützigen Verwendung.
- Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen, wie Fachvorträgen, Ausstellungen, Studienfahrten und Besichtigungen.
- Information der Mitglieder und der Öffentlichkeit über die Belange des Schienenverkehrs.
- Gedankenaustausch und Zusammenarbeit mit anderen Vereinen mit gleicher oder ähnlicher Zielstellung.
- Unterstützung der umliegenden Kommunen bei der Durchführung von Heimat- und Dorffesten, insbesondere zur Information der Öffentlichkeit über die Ziele des Vereins sowie die Unterstützung von Kinderfesten.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

3. Mitgliedschaft

3.1. Erwerb der Mitgliedschaft

Jede Person, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat, kann Mitglied werden.

Mitglied können auch juristische Personen sein.

Sonstige Formen der Mitgliedschaft regelt die Vereinsordnung.

Der Formlose schriftliche Antrag auf Mitgliedschaft ist an den Vorstand zu richten. Bei noch nicht volljährigen Antragstellern ist der schriftliche Antrag von beiden Erziehungsberechtigten zu unterzeichnen.

Die Aufnahme durch die Mitgliederversammlung erfolgt frühestens 12 Monate nach Antragstellung. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

3.2. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Tod,

- b) Austritt,
- c) Ausschluss.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Quartalsende. Die Erklärung hat dem Vorstand bis zum ersten Tag des letzten Monats des Quartals zuzugehen.

Gründe für den Ausschluss sind:

- a) Vereinsschädigendes Verhalten,
- b) Beitragsrückstände oder Rückstände anderer finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Verein von mehr als einem Jahr.

Dem Auszuschließenden, ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein, es können keine finanziellen Forderungen gegen den Verein gestellt werden. Nach Beendigung der Mitgliedschaft dürfen die Symbole des Vereins nicht mehr verwendet werden und sind, genau wie jegliches Vereinseigentum, an den Verein zurückzugeben. Es besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

4. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

4.1. Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchst Organ des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

4.1.1. Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Beratung und Beschlussfassung über die Angelegenheiten des Vereins,
- b) Entgegennahme und Diskussion des Jahresberichtes, des Kassenberichtes, sowie des Berichtes des Kassenrevisors,
- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) Wahl des Vorstandes (aller 4 Jahre),
- e) Wahl des Kassenrevisors,
- f) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
- g) Beschlussfassung zu Satzungsänderungen,
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und
- i) Festlegung zur Finanztätigkeit.

4.1.2. Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich, mit einer Frist von 4 Wochen, unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.

Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung sind schriftlich, bis spätestens 2 Wochen vor Stattfinden der Mitgliederversammlung, beim Vorstand einzureichen.

4.1.3. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins das erfordert oder wenn mindestens 20% der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen.

Auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung werden nur die Tagespunkte behandelt, die Grund der Einberufung waren.

4.1.4. Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen.

Satzungsändernde Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird, und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienen Mitglieder und der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder.

Geheime Abstimmungen werden durchgeführt, wenn einer der Anwesenden dieses verlangt.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die den Beitrag für das vergangene Geschäftsjahr entrichtet haben.

4.1.5. Protokoll

Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

4.2. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) Dem Vorsitzenden
- b) Dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) Dem Kassenvwart

Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für 4 Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis der neue Vorstand satzungsgemäß gewählt wurde. Die Wiederwahl ist zulässig.

4.2.1. Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Der Vorstand ruft die Mitgliederversammlung ein. Sie wird vom Vorsitzenden, und bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

Zur Unterstützung des Vorstandes können für bestimmte Aufgaben Ausschüsse mit beratender Funktion auf Dauer oder Zeit gebildet werden. Über die Anzahl der Ausschussmitglieder und deren Berufung entscheidet der Vorstand.

4.2.2. Vertretung des Vereins

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind allein vertretungsberechtigt.

4.2.3. Beschlussfassung

Der Vorstand entscheidet durch Beschluss mit einfacher Stimmenmehrheit in Vorstandssitzungen, die nach Bedarf oder wenn mindestens 2 Mitglieder dies erfordern, zusammentritt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende und / oder ein weiteres Vorstandsmitglied anwesend sind.

Die Einladung ergeht mit einer Frist von einer Woche durch den Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden.

Über die Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen.

5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

5.1. Rechte der Mitglieder

Mit der Mitgliedschaft erwirbt das Vereinsmitglied das Stimmrecht bei Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung. Es kann gewählt werden, wenn es das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Dem Mitglied steht zu, Einrichtungen und Materialien mit Genehmigung des Vorstandes und entsprechend den dazu getroffenen Bestimmungen zu nutzen.

Jedes Mitglied ist berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sofern gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.

5.2. Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied, hat einen monatlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Art, Höhe und Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung fest.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins sowie weitere Vereinsordnungen einzuhalten, sowie nach dem von der Mitgliederversammlung und den von dem Vorstand gefassten Beschlüssen zu handeln.

Die Mitglieder sind angehalten, nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln. Jedes Mitglied hat die Pflicht, an den kulturellen Veranstaltungen und Maßnahmen des Vereins nach besten Kräften und Können regelmäßig mitzuwirken.

6. Beiträge und Finanzen

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge, deren Höhe die Mitgliederversammlung festlegt. Alle weiteren finanziellen Regelungen werden auf der Mitgliederversammlung oder in einer zu beschließenden Finanzordnung festgelegt.

Das Finanzjahr ist das Kalenderjahr.

7. Auflösung des Vereins

Der Verein kann sich durch Beschluss der Mitgliederversammlung auflösen.

7.1.

Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an,

Zwergenhaus am Kälberstei (Kindergarten)

Kirschauer-Strasse 5 02681 Crostau

Frau Mayer Tel. 03592/34452

Heimat und Geschichtsverein Schirgiswalde und Umgebung e.V.

Kleinseite 9 02681 Schirgiswalde

Herr Jung J. Tel. 03592/500009

Die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

8. Schlussbestimmungen

Der Verein kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Sie darf der Satzung nicht widersprechen und ist auf der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung zu beschließen.

Mit dem Beschluss dieser Satzung, durch die Mitgliederversammlung am 23.10.2006 wird die vorherige Satzung außer Kraft gesetzt.

Crosta, den 23.10.2006

Bautzen, den 12.01.2007